

**4. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS)
vom 28.10.2020**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen (GS-WBS) vom 11. November 2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

A. § 3 Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

B. I. § 3 Abs. 2 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wie nachfolgend neu gefasst.

- (2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 5 %) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebü hr €/Jahr (netto)	Grund- gebühr €/Jahr (gesetzliche Umsatzsteuer)	Grund- gebühr €/Jahr (brutto)
bis Q3	4	111,00	5,55	116,55
bis Q3	10	266,40	13,32	279,72
bis Q3	16	444,00	22,20	466,20
bis Q3	25	666,00	33,30	699,30
bis Q3	63	1.776,00	88,80	1.864,80
bis Q3	100	2.664,00	133,20	2.797,20
über Q3	100	6.660,00	333,00	6.993,00

B. II. § 4 Abs. 3 wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wie nachfolgend neu gefasst.

- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 5 %) 1,89 € (1,80 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

C. I. § 3 Abs. 2 wird ab dem 1. Januar 2021 wie nachfolgend neu gefasst.

- (2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebü hr €/Jahr (netto)	Grund- gebühr €/Jahr (gesetzliche Umsatzsteuer)	Grund- gebühr €/Jahr (brutto)
bis Q3 4	111,00	7,77	118,77
bis Q3 10	266,40	18,65	285,05
bis Q3 16	444,00	31,08	475,08
bis Q3 25	666,00	46,62	712,62
bis Q3 63	1.776,00	124,32	1.900,32
bis Q3 100	2.664,00	186,48	2.850,48
über Q3 100	6.660,00	466,20	7.126,20

C. II. § 4 Abs. 3 wird ab dem 1. Januar 2021 wie nachfolgend neu gefasst.


- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) 1,93 € (1,80 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Bad Salzungen, den 28.10.2020

Wasser und Abwasser-Verband
Bad Salzungen


Bohl
Verbandsvorsitzender 